

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage im Ortsteil Ostendorf des Marktes Meitingen in den Lech durch den Markt Meitingen, Schloßstr. 2, 86405 Meitingen**

- ▶ **Erhöhung der Ausbaugröße und Optimierung bzw. Ertüchtigung der Kläranlage im Zuge der Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für die Abwassereinleitung in den Lech**

## **Bekanntmachung**

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Neuerteilung einer langfristigen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage im Ortsteil Ostendorf des Marktes Meitingen in den Lech beantragt. Im Zuge der Neubeantragung soll die Ausbaugröße erhöht werden und eine Optimierung bzw. Ertüchtigung der Kläranlage erfolgen; diese Maßnahmen stellen Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG dar. Da für die Abwasserbehandlungsanlage noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und die geänderte Abwasserbehandlungsanlage unter Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG fällt (1.300 kg BSB5/d), war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Augsburg durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Augsburg kommt nach der überschlägigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit **eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich** ist. Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gründen:

Die bestehende Ausbaugröße von 960 kg BSB5/d (entsprechend 16.000 EW = Größenklasse 4) soll auf 1.300 kg BSB5/d (entsprechend 21.500 EW = Größenklasse 4) erhöht werden. Die abzuleitenden Abwassermengen liegen künftig bei  $Q_d = 4.500 \text{ m}^3/\text{d}$  und  $Q_t = 572 \text{ m}^3/\text{h}$  (bisher:  $468 \text{ m}^3/\text{h}$ ). Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Lechs ist durch die erhöhte Einleitung aber nicht zu erwarten, da durch die Nachrüstung der letzten Jahre, insbesondere durch den Neubau einer Phosphorfällung, eine stabile BSB5-, CSB- und Phosphorelimination sowie eine stabile und sichere Nitrifikation und Denitrifikation und die Einhaltung der geforderten Ablaufkonzentrationen gesichert sind. Die bestehenden baulichen Anlagen der Kläranlage können im Wesentlichen die Erhöhung der Ausbaugröße bewältigen; lediglich die Pumpwerke müssen -in nicht erheblichem Maße- angepasst werden. Aufgrund der vorhandenen Einhausungen ist nicht mit erheblich nachteiligen Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen; diese sind auf das Kläranlagengelände begrenzt. Über die vorhandene Versiegelung hinaus wird keine wesentliche weitere erfolgen.

Die erhöhten Abfälle, d. h. insbesondere Reststoffe, können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verwertet bzw. entsorgt werden, ohne zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen.

Nachteilige Auswirkungen auf das im Bereich der Kläranlage existierende HQextrem (extremes Hochwasserereignis) des Lechs sind nicht zu erwarten. Die in der weiteren Umgebung (bis 500 m) vorkommenden Biotope nach § 30 BNatSchG, ein Natura 2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und ein Landschaftsschutzgebiet gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG werden im Vergleich zum Ist-Zustand nicht nachteilig durch die Änderungen betroffen.

Durch die weiteren Optimierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen (insbesondere energieeffizientere Gebläse und Belüfter sowie Verbesserung der Schlammeindickung) erfolgt eine Verbesserung des Ist-Zustandes.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 10.10.2022  
Landratsamt Augsburg

Höhr  
Geschäftsbereichsleiterin